

Gebührensatzung

zur Satzung über die Benutzung der städtischen Plakatsäulen

vom 30. September 1994

i.d.F. der letzten Änderung vom 29.11.2018

Die Stadt Neumarkt i.d.OPf. erlässt aufgrund § 4 der Satzung über die Benutzung der städtischen Plakatsäulen und Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (BayRS 2034-1-I), zuletzt geändert mit dem Gesetz vom 30.06.1994 (GVBl. D. 553) folgende

Satzung :

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Neumarkt i.d.OPf. erhebt für die Plakatierung an den städtischen Plakatsäulen durch oder mit Erlaubnis der Stadt Neumarkt i.d.OPf. Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

§ 2 Gebührensschuldner, Gebührenentstehung und Fälligkeit der Schuld

Gebührensschuldner ist der jeweilige Verantwortliche des Veranstalters, der für seine Veranstaltungswerbung die städtischen Plakatsäulen benutzt.

Die Gebührensschuld entsteht nur mit Annahme und Genehmigung der Plakate des Veranstalters durch das Amt für Touristik der Stadt Neumarkt i.d.OPf.

Die Gebühren werden bei Annahme und Genehmigung der Plakate im Amt für Touristik sofort fällig.

§ 3 Gebührenhöhe

- 1) Für die Plakatierung an Plakatsäulen durch die Stadt Neumarkt i.d.OPf. werden folgende Gebühren erhoben :
 - a) Kommerzielle Veranstalter

1.Woche pro Plakat	1,50 EURO
ab 2. Woche pro Plakat	1,00 EURO
 - b) Gemeinnützige Vereine und Organisationen

pro Woche und Plakat	1,00 EURO
----------------------	-----------
- 2) Das Amt für Touristik kann vom Gebührensschuldner den Nachweis der Gemeinnützigkeit verlangen.